



Handschriftenentziffern ist ihr Job (v.l.): Martin Petzolt, Waltraud Kozur und Karin Miethaner-Vent.

(Foto Gunnar Bartsch)

Die Handschriftenleser

Auch beinahe 1000 Jahre alte Texte können eine erstaunliche Aktualität besitzen

Regelmäßig im Sommer kommt mit der Ferienzeit in Deutschland eine alte Kulturtechnik wieder zur Geltung, die dank SMS, ICQ und E-Mail im Alltag immer mehr ins Hintertreffen geraten ist: Das Handschriftenentziffern. Jedes Mal, wenn der Briefträger neue Postkarten aus Rimini, Rio oder Rishikesh in den Kasten wirft, versammelt sich die Familie, und jedes Mitglied darf raten, welches Wort sich wohl hinter dem einen und dem anderen Gekrakel von Onkel Peter oder Tante Susanne verstecken könnte. Zugegeben: Der Vergleich hinkt ein wenig. Aber im Prinzip ist das nichts anderes als das, was die Mitarbeiter im DFG-Forschungsprojekt „Edition der Dekretsumme des Honorius und der Summa Lipsiensis“ schon seit vielen Jahren tun: Handschriften entziffern, mit anderen Handschriften vergleichen und in einen zeitlichen und formalen Kontext stellen. Nur dass in diesem Fall die Handschriften beinahe 1000 Jahre alt sind,

in Latein verfasst wurden, sich über weite Strecken einer kryptischen Kurzschrift bedienen und diffizile juristische Fachfragen behandeln – und nicht vom preiswerten Schnitzel und der schönen Sonne schwärmen.

Betrachtungen eines mittelalterlichen Rechtsexperten

„Wir arbeiten an der Edition von Basistexten des mittelalterlichen Kirchenrechts“, erklärt Dr. Waltraud Kozur die Arbeit der kleinen Forschungsgruppe. Wir: Das sind die Germanistin und Historikerin Kozur, die Romanistin und Latinistin Karin Miethaner-Vent und der Theologe und Philosoph Martin Petzolt. Zu dritt sitzen sie – wenn sie nicht gerade in Bibliotheken letzte Fragen zu klären suchen – in einem kleinen Raum in der Sander-Uni und entziffern handschriftlich verfasste Texte, die im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts entstanden sind. „Es handelt sich dabei um Rechtskommentare und Auslegungen

zu dem damals gültigen Kirchenrecht, die in der Regel von Klöstern bestellt und an sie ausgeliefert wurden“, erklärt Kozur. Angesiedelt ist das Projekt in der katholisch-theologischen Fakultät bei dem Kirchenrechtler Prof. Heribert Hallermann; es ist ein Kooperationsprojekt mit der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Auf drei Schriften konzentriert die Forschungsgruppe ihre Arbeit: Ein 289 Blatt starkes Werk, das in Leipzig gefunden wurde und das deshalb „Summa Lipsiensis“ genannt wird. „Summa“ steht in diesem Fall für eine Kommentarsammlung, also einen Text, der aktuell gültige Gesetze erläutert, interpretiert und bewertet. Und zwei weitere Arbeiten, die aus der Feder des Magister Honorius stammen und die zusammen weitere mehr als 300 Blatt umfassen: Die so genannte Dekretsumme „De iure canonico tractaturus“ und die Quaestionensumme „De questionibus decretalibus tractaturi“. Auch dies

umfangreiche Kommentarsammlungen zum Kirchenrecht seiner Zeit.

Über das Leben des Magister Honorius sind nur wenige Rahmendaten bekannt. Honorius stammte aus Kent und verbrachte sein Leben im anglo-normannischen Raum, dem Königreich England und Herzogtum Normandie, einem der damals führenden Macht-, Kultur- und Geisteszentren. Seine Lehrtätigkeit, die er wahrscheinlich in Oxford ausübte, fällt etwa in die Zeit von 1185 bis 1195. Danach wurde er Archidiakon von Richmont und auch von königlicher Seite anerkannt. König Johann schickt ihn 1205 als Gesandten nach Rom. Allerdings wird Honorius später ins Gefängnis geworfen, da er Schulden beim König hat und sie nicht begleicht. 1210 kommt er wieder frei, doch inzwischen hat ein Anderer das Amt des Archidiakons übernommen. Über das Ende des Kirchenrechtlers ist nichts bekannt. Geblieben sind neben seinen Kommentaren zum Kirchenrecht mindestens fünf päpstliche Entscheidungen, die er in Rom erwirkt hat.

Heiratsprobleme und Hühnerdiebstahl

Darf das Patenkind das Kind seines Paten heiraten? Bis zu welchem Grad sind Ehen unter Verwandten verboten? Ist Ehescheidung möglich? Die Fragen, mit denen sich Honorius beschäftigt hat, wirken erstaunlich aktuell, dafür, dass sie mehr als 800 Jahre alt sind. „Im Kirchenrecht werden tatsächlich heute vielfach noch die gleichen Fragen diskutiert wie damals“, sagt Martin Petzolt. Dabei hat sich der Experte aus dem Mittelalter nicht auf das Eherecht beschränkt. In seinen Betrachtungen geht es genauso um Angelegenheiten, die die Organisation der Kirche betreffen – Ist Ämterkauf zulässig? Handelt es sich um einen Fall von Kirchendiebstahl, wenn dem Pfarrer ein Huhn gestohlen wird? – wie auch um ganz alltagspraktische Angelegenheiten wie beispielsweise das Problem, ob es sich ei-

gentlich um Wucher handelt, wenn der Wein kurz vor Ostern im Preis steigt. Und natürlich kommentiert Honorius auch tiefeschürfende rechtsphilosophische Überlegungen zu Themen des Kirchenrechts wie allgemeine Grundrechte, das Naturrecht und vieles andere mehr.

„Bei Honorius spielt auch das römische Recht eine bedeutende Rolle“, erklärt Petzolt. Schließlich hätten sich zu seiner Zeit kirchliches und weltliches Recht vielfach miteinander verschränkt. Weshalb Petzolt der Meinung ist, dass damals die Grundlagen unseres

„Am Computer würde man wahnsinnig werden“

heutigen Rechtssystems geformt wurden, und dass Honorius' scharfsinnige Kommentare dabei ihre Rolle gespielt haben.

Ganz schön eng ist die Schrift, mit der die Pergamentseiten der drei Texte akkurat bedeckt sind. Bunte Illustrationen, wie man sie aus berühmten Prachthandschriften kennt, gibt es so gut wie keine – nur ab und zu mal eine ornamentale Initiale. Aber auch das lässt im Laufe der Zeit nach. Die Lücken, die der Schreiber dafür gelassen hat, sind zwar noch genauso vorhanden wie die Randnotiz für den speziellen „Initialenzeichner“, den „Rubrika-

tor“, der so heißt, weil er gewöhnlich rot schreibt oder ausmalt. Der hat seine Arbeit jedoch nicht mehr erledigt. „Wahrscheinlich ist das Geld ausgegangen“, vermutet Karin Miethaner-Vent. Dafür finden sich auf den Seiten umso mehr Flecken, Kleckse und Löcher – was die Editionsarbeit ziemlich erschweren kann.

„Wir schreiben die mittelalterlichen Handschriften Wort für Wort ab, vergleichen ihre verschiedenen Varianten, kontrollieren die Quellenangaben und drucken dann einen lesbaren, verständlichen Text in Latein“, erklärt Miethaner-Vent die Arbeit der Gruppe. Mehrere Meter Ordner füllen inzwischen die Regale mit diesen handschriftlichen Notizen. Moment mal: schon wieder Handschrift? „Ja, natürlich. Am Computer würde man wahnsinnig werden“, sagt Waltraud Kozur. Schließlich müssen sämtliche Varianten aus den unterschiedlichen Textversionen erst einmal fein säuberlich neben- und übereinander dargestellt werden. Zusätzlich tauchen in den Zeilen jede Menge Kürzel und Sonderzeichen auf, die eine PC-Tastatur gar nicht darstellen könnte. Und manchmal gibt es Abkürzungen, die je nach Ort und Schreibschule, Zeit und Fachdisziplin eine unterschiedliche Bedeutung haben, und die mit allen ihren Möglichkeiten ausführlich bedacht sein wollen. So kann ein kleines *a*, das über einem *p* steht, mal *persona* (Person), mal *pecunia* (Geld) und mal *peccata* (Sünde) heißen. „Da muss man dann schon genau überlegen, was in diesem Fall wohl gemeint sein könnte“, sagt Miethaner-Vent.

Gerade solche Kürzel machen den Leserinnen gerne Probleme; vor allem, wenn sie auf Seiten auftauchen, die nicht mehr im besten Zustand sind. Auf den Kopien, mit denen hier in Würzburg gearbeitet wird, lässt sich dann nämlich beim besten Willen nicht mehr erkennen, ob es sich bei dem Kringel nun um ein bedeutungstragendes Zeichen handelt oder doch nur um ein Wurmloch. „Deshalb müssen wir hin und wieder auch an die Orte reisen, wo die Originale

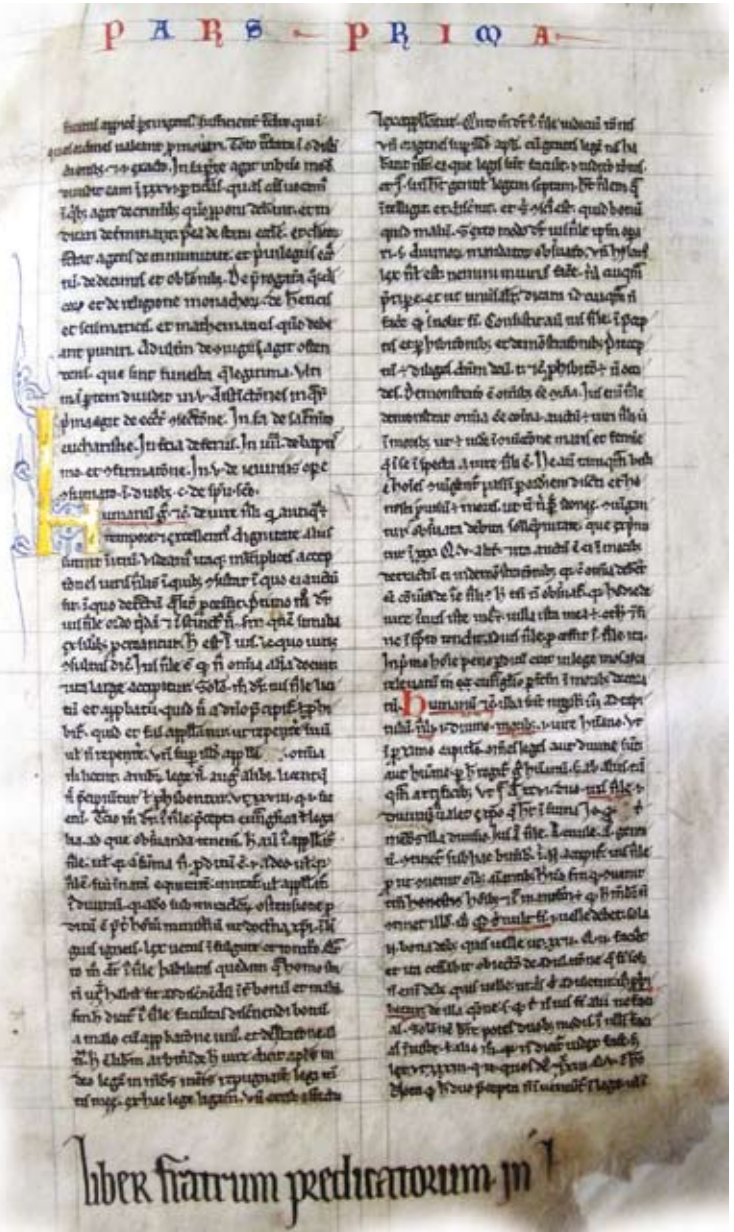
Eine kurze Geschichte des Rechts

Was Recht ist, und wer Recht erlassen darf, wird wohl seit Anbeginn der Menschheit immer wieder neu diskutiert und unterschiedlich beantwortet. Dabei reicht die Bandbreite von der Gleichsetzung mit herrschenden Moralvorstellungen über die Meinung, nur ein bestimmter Herrscher besitze die Autorität, Gesetze zu erlassen, bis zu unseren heute üblichen Rechtssystemen. Zwei Arten dieser Systeme werden im Allgemeinen unterschieden: Das abstrakt definierte Recht (das sogenannte kodifizierte Recht) und das Fallrecht. Das kodifizierte Recht hat sich im Wesentlichen aus dem römischen Recht entwickelt. Im Gegensatz dazu steht die Entwicklung der englischen Rechts-tradition des common law. Das Recht ist im Grundsatz nicht kodifiziert, sondern wird von der Rechtsprechung auf der Basis von bereits vorhandenen Entscheidungen weiterentwickelt.

liegen, und einen genauen Blick auf die entsprechende Seite werfen“, sagt Kozur. Dort lassen sich die schwarzen, unscharfen Schatten der Kopien als Wellen im Pergament erkennen, im Falz verschwundene Textfragmente durch vorsichtiges Aufblättern rekonstruieren oder mal eben nachträgliche Ergänzungen von Korrektoren anhand einer unterschiedlichen Tintenfarbe identifizieren. So viel Pingeligkeit ist nötig, denn eines gilt für diese Editionsarbeit auf jeden Fall: Irgendwelche Abweichungen vom Original darf es keinesfalls geben.

„Natürlich ist jeder Eingriff in solch einen Text schon eine Interpretation“, kritisiert Waltraud Kozur die eigene Arbeit. Damit die Edition nun aber nicht einmal ungewollt die Idee des Autors verfälscht, arbeitet das Forscherteam nach einer exakten Methode. Der textkritische Apparat listet fein säuberlich alle möglichen Varianten und Abweichungen innerhalb der Texte auf; im quellenkritischen Apparat wird überprüft, ob beispielsweise Zitate tatsächlich dem Original entsprechen. Dann müssen die Frauen schon mal jede Menge dicker und augenschädigend eng bedruckter Bücher wälzen – an erster Stelle das Dekret Gratians, die Bibel, aber auch päpstliche Dekretalen, Konzilsbeschlüsse oder andere zeitgenössische Kommentatoren. „Solche Stellen aufzudröseln kann ganz schön zeitaufwendig sein, weil viele der zitierten Texte ebenfalls noch nicht ediert sind“, sagt Miethaner-Vent.

Ist das nicht auf Dauer ziemlich langweilig: eine Handschrift entziffern, mit einer anderen vergleichen, das Ergebnis aufschreiben – und nicht einmal übersetzen? „Ganz im Gegenteil. Gerade



Eine Seite aus der „Summa Lipsiensis“

(Quelle: Universitätsbibliothek Leipzig, Handschrift 986, fol. 3r)

Kanonisches Recht

Kanonisches Recht ist ein anderer Begriff für kirchliches Recht. Er leitet sich ab vom griechischen „Kanon“, was so viel bedeutet wie „Hinweis“ oder „Regel“. Das kanonische Recht kann auf eine rund 2000-jährige Geschichte zurückblicken; seine Wurzeln reichen bis ins Altertum, wo es einerseits auf kirchlichen Konzilien entwickelt wurde, andererseits weltliche Autoritäten daran mitgearbeitet haben. Die Jahre von 1100 bis 1300 bezeichnet man als das klassische Zeitalter der Kanonistik. In dieser Zeit

entstanden zahlreiche Rechtssammlungen, die als Grundlage dienten für die zwischen 1120 und 1140 geschriebene „Concordantia discordantium canonum“, auch „Decretum Gratiani“ genannt, auf die sich auch der Magister Honorius bezieht. Zu dieser Zeit fingen auch erste Rechtsschulen damit an, das kanonische Recht zu lehren. Wechselwirkungen zwischen römischem und kanonischem Recht findet man heute noch im Prozessrecht; darüber hinaus im Wahlrecht und im Eherecht.

das Detektivische ist das Spannende daran“, findet Miethaner-Vent. Und übersetzt wird sowieso nicht. „Moderne Gesetze werden ja auch nicht einfach übersetzt“, sagt sie. Da müssten schon ganz neue erlassen werden, bevor sie vom einen Land ins andere wandern. Das heißt, man kann die Arbeit auch erledigen ohne großartige Lateinkenntnisse? Weit gefehlt: „Wir verstehen nicht nur, was wir lesen. Wir können sogar sagen: ‚Da müsste eigentlich noch etwas stehen‘“, sagt die Latinistin. Vor allem Karin Miethaner-Vent beherrscht das mittelalterliche Latein, das sich von einem Cicerotext in etwa so stark unterscheidet wie das Bundesgesetzblatt vom einem Grass-Roman, so gut, das sie sogar falsch verstandenes Griechisch identifiziert. Oder nach einigem Rätselraten feststellt: „Das ist gar kein Latein. Das ist ein altfranzösischer Vers“.

Aus den vielen Stößen handbeschriebenen Papiers wird natürlich am Ende doch eine Version, die Computer-kompatibel ist. Das ist der Job von Martin Petzolt. Als Pfarrer einer griechisch-orthodoxen Gemeinde kann er zwar auch immer dann mit seinem Expertenwissen weiterhelfen, wenn die Frauen sich nicht sicher sind, ob sie die kirchenrelevanten Probleme richtig verstanden haben: „Vieles von dem, was Honorius schildert, wird in unserer Kirche ja heute noch praktiziert“, sagt er. Aber in der Hauptsache kümmert sich Petzolt darum, eine druckfähige Vorlage für den Verlag zu erstellen, damit die Arbeit seiner Kolleginnen am Ende auch ihren Niederschlag in einem mehrbändigen Werk finden kann.

Magister Honorius hat einen Stil gepflegt, wie er auch heute noch in Vorlesungen zu finden ist. Auf die Vorstellung eines bestimmten juristischen Falles folgt die Frage: „Was soll das jetzt bedeuten?“ Dann folgen Erstens, Zweitens, Drittens, möglicherweise mit ein oder zwei Unterpunkten, und danach der Schluss, der möglicherweise lauten könnte: „Das war rechtswidrig.“ Zur Auflockerung streut der Gelehrte ab und zu ein „quid ergo“ – also ein „Was denn jetzt?“ ein, und selbst Ironie ist ihm nicht fremd. Zum Beispiel, wenn er konstatieren muss, dass nach Kirchenrecht keine Person gleichzeitig zwei geistliche Ämter innehaben darf, aber „in der Realität finden wir das

Das DFG-Forschungsprojekt

Kanonistische Texte stellen für manche Epochen des Mittelalters nahezu den Hauptbestandteil der schriftlichen Überlieferung dar. Vielfach liegen diese jedoch noch in keiner kritischen Edition vor. Dies zu ändern hatte sich das 1955 von Stephan Kuttner in Washington D.C. gegründete Institute of Medieval Canon Law vorgenommen. Heute hat das Institut seinen Sitz in München an der Ludwig-Maximilians-Universität. Gemeinsam mit der Würzburger Gruppe wird derzeit an der Edition von drei Hauptwerken der anglo-normannischen Schule gearbeitet:

der Summa Lipsiensis und zwei Werken des Magister Honorius – der Dekretsumme „De iure canonico tractaturus“ und der Quaestionensumme „De Quaestionibus decretalibus tractaturi“. Bei allen drei Texten handelt es sich um Kommentarsammlungen aus der Zeit des dritten Kreuzzugs. Zwei Bände sind bereits erschienen, der dritte folgt in Kürze. Am Ende wird die Edition vermutlich neun Bände mit insgesamt ca. 4500 Seiten umfassen; sie erscheint in der von der Vatikanischen Bibliothek herausgegebenen Reihe „Monumenta Iuris Canonici“.

häufig.“ Oder wenn er am Ende seiner gelehrten Ausführungen schreibt: „Das scheint der Papst nicht dagegen vorzugehen.“

„Manchmal fragen wir uns, ob er seine Beispiele wirklich ernst gemeint hat“, sagt Karin Miethaner-Vent. Zu abstrus scheinen die Fälle hin und wieder, als dass sie in diesem Rahmen tatsächlich Platz finden sollten. Dann drängt sich bei den drei Wissenschaftlern der Verdacht auf, dass hier eine uralte Sitte Ausdruck gefunden haben könnte, die noch heute gerne genutzt wird, um die Kollegen auf ihr Wissen zu testen: „Man baut dann einfach in den Text etwas völlig Abwegiges ein und wartet ab, wem es zuerst auffällt“, sagt Martin Petzolt. Und so tauchen in einem renommierten Lexikon der griechischen

Antike plötzlich Schilderungen eines Fußballspiels auf, und im Lexikon für medizinische Fachausdrücke darf die Steinlaus *Petrophaga lorioti* als ein zum Stamm der Fabelwesen gehörendes „Nagetier“ ihre Spuren hinterlassen. „Das müssen wir auch noch machen“, sind sich die Drei einig. Was genau, das verraten sie noch nicht. Aber sie haben ja auch noch ein wenig Zeit. Auf acht bis neun Bände ist die Edition ausgelegt; gerade ist der zweite Band erschienen und zum dritten fehlt nur noch das Vorwort. 2013 steht als Projektziel in den Anträgen an die DFG drin. Bis dahin bleibt an Honorius' Gedanken interessierten Lesern nichts anderes übrig als sich ebenfalls durch die Handschrift hindurch zu arbeiten.

Gunnar Bartsch

Werden Sie Sonnensegler!

MIT SONNENSEGELN VON GÖGELEIN

Tolle Segel – schöner Schatten

**Wredestraße 20
97082 Würzburg
Telefon 0931/450060
Fax 0931/4500666
info@goegelein.de
www.goegelein.de**

GÖGELEIN